

# **Amtliche Bekanntmachungen**

Nummer 342

Potsdam, 05.03.2019

**Gebührensatzung der Fachhochschule Potsdam**

**Gebührensatzung der Fachhochschule Potsdam**

**Inhalt:**

§ 1	Gegenstand der Satzung
§ 2	Gebührenerhebung
§ 3	Ermäßigung und Befreiung
§ 4	Stundung, Niederschlagung und Erlass
§ 5	Inkrafttreten
Anlage 1	Studien-/Prüfungsangelegenheiten
Anlage 2	Bibliothek
Anlage 3	Entgeltpflichtige Studiengänge

**§ 1**

**Gegenstand der Satzung**

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Gebühren als Gegenleistung für besondere öffentlich- rechtliche Leistungen und Entgelte, die gemäß § 5 Abs. 4 BbgHG und gemäß Gebührengesetz (GebGBbg) erhoben werden.
- (2) Werden im Zusammenhang mit den Leistungen Auslagen notwendig, die nicht Bestandteil der Gebühr sind, so können sie ebenfalls geltend gemacht werden.

**§ 2**

**Gebührenerhebung**

- (1) Die gebührenpflichtigen Leistungen und die für sie geltenden Gebührensätze sowie Entgelte ergeben sich aus den beigefügten Anlagen 1 bis 3, die Bestandteil dieser Gebührensatzung sind.
- (2) Zur Zahlung von Gebühren ist verpflichtet, wer Leistungen im Sinne dieser Gebührensatzung beantragt, sie verursacht bzw. in einem der entgeltpflichtigen Studiengänge zugelassen wird.
- (3) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung oder des Bescheids fällig. Die Hochschule kann Vorauszahlungen verlangen. Sie stellt auf Wunsch Quittungen über entrichtete Gebühren aus.
- (4) Bei der Beitreibung von Gebühren können zusätzliche Verwaltungsgebühren nach den jeweils geltenden Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg und der dazu ergangenen Verwaltungskostenordnung entstehen.
- (5) 1. Die Gebührenermittlung nach zeitlichem Aufwand erfolgt auf der Basis der jeweils aktuellen „Richtwerte für die Stundensätze bei der Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand“, für 2018 lt. Schreiben des MIK vom 18.04.2018:

• einfacher Dienst	38 Euro
• mittlerer Dienst	48 Euro
• gehobener Dienst	60 Euro
• höherer Dienst	80 Euro

2. Die Berechnung der Entgelte für weiterbildende Studiengänge, die dem wirtschaftlichen Bereich zugeordnet werden, erfolgt durch projektbezogene Kalkulation gemäß „Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation“ (Abl.EU Nr. C198 vom 27.06.2014, ergänzend C262 vom 19.07.2016) und berücksichtigt die jeweils auf die FHP bezogenen Personal- und Gemeinkosten.

### **§ 3**

#### **Ermäßigung und Befreiung**

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung sowie Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung gewährt werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die dem Interesse der Fachhochschule dienen.

### **§ 4**

#### **Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen von Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30.11.2018 außer Kraft.

gez. Prof. Dr. Eva Schmitt-Rodermund

Präsidentin

Potsdam, den 05.03.2019

**Anlage 1****Studien-/Prüfungsangelegenheiten**

Gebühr für	Gebühr in €
Gasthörer*innen, pro Semester bei der Belegung von bis zu 2 SWS	15,00 €
4 SWS	25,00 €
6 SWS	38,00 €
8 SWS	46,00 €
nicht fristgerechte Rückmeldung	10,00 €
Campuskarte nach Verlust oder selbstverschuldeter Unbrauchbarkeit	
Zweitausstellung	20,00 €
jede weitere Ausstellung	40,00 €
Zweitausstellung von Abschlussdokumenten (Zeugnis und/oder Urkunde)	10,00 €
Ausstellung der Studienbescheinigung (kann kostenfrei über Online-Portal abgerufen werden)	5,00 €
Zweitausstellung der Exmatrikulationsbescheinigung	5,00 €
Widerruf der Immatrikulation und Rückmeldung vor Semesterbeginn	51,00 €
Ersatzleistung bei Verlust oder selbstverschuldeter Unbrauchbarkeit eines Dongels oder Schlüssels	40,00 €

**Anlage 2****Bibliothek**

Gebühr für	Gebühr in €
Überschreitung der Leihfrist pro Medieneinheit ( gilt auch für Fernleihen)	
bis zu 7 Kalendertagen	0,50 €
bis zu 14 Kalendertagen	1,50 €
je weitere 7 Kalendertage	2,50 €
kurzfristige Sonderausleihen pro angefangenem Öffnungstag	0,50 €
Höchstsatz	15,00 €
Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises	5,00 €
Wiederbeschaffungen für beschädigte, verlorene oder nicht zurückgegebene Medieneinheit	
Ersatzbeschaffung bzw. Höhe des festgestellten Wertes	entstandene Kosten
Verwaltungspauschale für Wiederbeschaffung	10,00 €
Verlust oder Beschädigung eines Mediendatenträgers	2,50 €
Fernleihen	
pro Bestellung im nationalen Leihverkehr	2,00 €
zusätzliche Gebühren/Auslagen der ausleihenden Bibliothek	entstandene Kosten
internationaler Leihverkehr	entstandene Kosten
Besondere Leistungen der Bibliothek (z.B. Beratung zur Nutzung von digitalen und analogen Medien, Informationskompetenzvermittlung etc.)	nach Aufwand

**Anlage 3****Entgeltpflichtige Studiengänge**

Entgelt für	Entgelt in €
Archivwissenschaft, Master of Arts – Weiterbildender Studiengang  pro (6 Regelstudienzeit-)Semester zzgl. Semesterbeitrag, wahlweise mit Semesterticket	1.200,00 €
Childhood Studies and Children´s Rights, Master of Arts – Weiterbildender Studiengang  Entgelt für Gesamtstudienzeit (drei Semester) zzgl. Semesterbeiträge, wahlweise mit Semesterticket Auf Antrag ist Ratenzahlung möglich.  Bei Nichtaufnahme des Studiums oder bei Abbruch innerhalb von vier Wochen nach Beginn wird 1/4 des Entgelts berechnet; späterer Abbruch des Studiums ohne Abschlag auf oben genanntes Entgelt für Gesamtstudienzeit  Entgelt für das Studium verlängernde Wiederholungsprüfungen zzgl. Semesterbeitrag, wahlweise mit Semesterticket.	5.965,00 €  1.491,25 €  400,00 €
Sozialmanagement, Master of Arts – Weiterbildender Studiengang  Entgelt für die Gesamtstudienzeit (sechs Semester) zzgl. Semesterbeiträge, wahlweise mit Semesterticket Auf Antrag ist Ratenzahlung möglich.  Entgelt für den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung im Sinne von § 21 Abs. 2 BbgHG und deren Monitoring  Ein Rücktritt vom Studium ist bis sechs Wochen vor Beginn der ersten beiden Semester kostenneutral möglich; nach Ablauf dieser Frist wird das anteilige Entgelt von 1/6 des Gesamtbetrages für das jeweilige Semester erhoben. Das Entgelt für die Gesamtstudienzeit ist zu entrichten, wenn der Rücktritt nach Ende des dritten Semesters (Datum Posteingang) erfolgt.	9.600,00 €  160,00 €